

BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im **Förderverein Römerschanzschule Reutlingen e.V.** Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils schriftlich zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Mitgliedsnummer: M ____ _
(ist auch die Mandatsreferenz für SEPA-Lastschriften)

Vorname: _____

Nachname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ eMail: _____

Kinder in der Schule (Name, Klasse): _____

Mitgliedsbeitrag: _____ Euro (mindestens 16,-- Euro)

Der Beitrag wird im Eintrittsjahr innerhalb von 3 Monaten nach der Anmeldung und in den Folgejahren jeweils jährlich im Februar von Ihrem Konto per SEPA-Lastschrift eingezogen.

Hinweis:

Die Fördervereinsmitgliedschaft eines Elternteils ist die Voraussetzung zur Teilnahme an Angeboten der Kernzeit. Die Anmeldung zu den Kernzeitangeboten bzw. die Abmeldung von der Kernzeit erfolgt separat. Die Fördervereinsmitgliedschaft ist unabhängig von der Nutzung der Kernzeitangebote. Sie bleibt auch nach einer Kündigung der Kernzeitangebote weiterhin bestehen, sofern sie nicht schriftlich zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.

Zusammen mit der Beitrittserklärung werden die Vereinssatzung sowie die Geschäfts- und Kündigungsbedingungen des Fördervereins ausgehändigt.

Die vom Förderverein der Römerschanzschule Reutlingen e.V. erhobenen personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Das Informationsblatt zur Datenverarbeitung habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich einverstanden.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Geschäfts- und Kündigungsbedingungen des Fördervereins sowie der Kernzeitbetreuung

- **Mitgliedschaft im Förderverein:**

Der Förderverein erhebt einen **Jahresbeitrag von mindestens 16 Euro**, der jeweils Anfang Februar bzw. bei Neueintritt auch unterjährig eingezogen wird.

Die **Kündigung** der Mitgliedschaft ist jeweils **schriftlich zum Jahresende** möglich.

Voraussetzung für die Anmeldung zur Kernzeitbetreuung ist die **Mitgliedschaft** eines im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieds beim **Förderverein Römerschanzschule Reutlingen e. V.**

- Teilnahme an der **Kernzeitbetreuung für GTS-Kinder:**

Die Mittagsbetreuung an GTS-Tagen ist kostenlos.

Die Kosten für die Kernzeitbetreuung betragen aktuell monatlich 24 Euro (nur Frühbetreuung) oder 56 Euro (Frühbetreuung plus Mittagsbetreuung am Montag und Freitag).

Die Ferienbetreuung kostet 45 Euro für eine Woche Ferienbetreuung ohne Mittagessen (täglich von 7 bis 14 Uhr) bzw. 75 Euro inklusive Mittagessen (täglich von 7 bis 16 Uhr).

Geschwisterkinder erhalten eine Beitragsreduzierung von 20 %.

Der Elternbeitrag wird in 11 Monaten pro Schuljahr von September bis Juli erhoben.

- Teilnahme an der **Kernzeitbetreuung für Kernzeitkinder:**

Die Kosten für die Kernzeitbetreuung betragen aktuell monatlich 24 Euro (nur Frühbetreuung), 56 Euro (Frühbetreuung plus ein oder zwei Mittagessen) oder 68 Euro (Frühbetreuung plus mehr als zwei Mittagessen).

Die Ferienbetreuung kostet 45 Euro für eine Woche Ferienbetreuung ohne Mittagessen (täglich von 7 bis 14 Uhr) bzw. 75 Euro inklusive Mittagessen (täglich von 7 bis 16 Uhr).

Geschwisterkinder erhalten eine Beitragsreduzierung von 20 %.

Der Elternbeitrag wird in 11 Monaten pro Schuljahr von September bis Juli erhoben.

- **Kündigung:**

Die Kündigung der Kernzeitbetreuung ist vierteljährlich in schriftlicher Form zum 30.11., 28.02., 31.05. oder 31.08. möglich. Die Kernzeitbetreuung endet mit Verlassen der 4. Klasse automatisch zum 31.08. ohne schriftliche Kündigung.

"Die Fördervereinsmitgliedschaft ist in jedem Fall davon unabhängig (auch bei automatischer oder schriftlicher Kündigung der Kernzeitbetreuung!). Sie bleibt weiterhin bestehen, sofern sie nicht separat schriftlich gekündigt wird."

- **Betreuung:**

Jedes Kind meldet sich bei Eintreffen in der Kernzeitbetreuung bei einer Betreuerin an. Damit beginnt die Aufsichtspflicht für die Kernzeitbetreuerinnen. Diese endet bei offiziellem Ende der Kernzeit bzw. an dem mit den Erziehungsberechtigten abgesprochenen Zeitpunkt, an dem das Kind die Kernzeitbetreuung verlässt.

Bei dauerhaften Regelverstößen behält der Verein es sich vor, ein Kind aus der Kernzeit- und Mittagessensbetreuung auszuschließen.

- **Mittagessen:**

Sie melden Ihr Kind zu Beginn des Schuljahres **verbindlich** zu einem **wöchentlichen Essensrhythmus** an. Der Essensrhythmus hat bis zum Schuljahresende Gültigkeit, sofern nicht **schriftlich eine Änderung** beantragt wird. Die **Änderung des Essensrhythmus ist monatlich möglich**. Jeweils **bis zum letzten Schultag des Vormonats muss der Änderungswunsch schriftlich oder per Mail (mail@foerderverein-roemerschule.de) erfolgen**.

Wir bieten an den Tagen Mittagessen an, an denen mindestens 10 Kinder verbindlich angemeldet sind. Erfahrungsgemäß ist diese Voraussetzung von Montag bis Freitag erfüllt.

Die **Kosten** für die durch den **Essensrhythmus** verbindlich gebuchten Mittagessen werden **monatlich am 18. des Monats per Lastschrift eingezogen**. **Je gebuchtem Mittagessen verrechnen wir aktuell 4,30 €**.

Bei unaufgeforderter und rechtzeitiger Vorlage eines Teilhabegutscheins (bis zum 3. des laufenden Monats) ist das Mittagessen kostenlos.

Krankheit und Abwesenheit:

Die kurzfristige Abmeldung von verbindlich gebuchtem Mittagessen ist nicht möglich! Es werden die gebuchten und nicht die tatsächlich in Anspruch genommenen Essen verrechnet.

In Ausnahmefällen können Sie zusätzlich zur Standardregelung in Absprache mit der Kerneitleitung weitere Einzelessen zu Kosten von 4,50 € / Essen buchen. Die Kosten für zusätzliche Einzelessen werden gesammelt und 2 x pro Schuljahr (18.2. und 18.8.) per Lastschrift eingezogen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem aktuellen Infoblatt oder der Homepage (www.foerderverein-roemerschule.de) des Fördervereins Römerschanzschule Reutlingen e.V.

SATZUNG

Stand: 29.11.2021

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Römerschanzschule Reutlingen". Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.3.Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

1. Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich dem Zweck,
 - das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern sowie Freundinnen und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern,
 - die Schülerinnen und Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen,
 - zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen.Neben diesem Hauptzweck bietet der Verein nach Bedarf auch weitere Dienstleistungen für die Römerschanzschule Reutlingen an (z. B. Verpflegung, Schulsozialarbeit, Schulbegleitung).
2. Zur Erreichung der vorgenannten Zwecke fördert der Verein insbesondere ein regelmäßiges Betreuungsangebot außerhalb der Unterrichtszeiten (z.B. Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgruppen, Spielangebote).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmender haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bestrebungen parteipolitischer, religiöser und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand teilt den Beschluss dem neuen Mitglied unter Übergabe der Satzung mit. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod,
 - Eine dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres vorgelegte schriftliche Austrittserklärung,
 - Ausschluss, der vom Vorstand in einfacher Mehrheit zu beschließen ist. Ausschließungsgründe sind:
 - grobe Verstöße gegen Zweck und Ziele des Vereins, -Nichtbezahlung des Beitrags. Auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
4. Bei austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Vereinsbeiträge bestehen.

IV. Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

V. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem ersten Vorsitzenden
 - der/dem zweiten Vorsitzenden
 - der Kassenwartin/dem Kassenwart
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - und drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern

Jahresberichtes.-Beschlussfassung 2. Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind die/der erste und zweite Vorsitzende, die/der Kassenwart*in und die/der Schriftführer*in.

3. Je zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des Paragraphen 26 BGB vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Über die getätigten Geschäfte ist der Vorstand in seinen Sitzungen zu informieren.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts.
- Beschlussfassung über Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft.

5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes weiter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er kann Beschlüsse auch per Telefon, Video oder schriftlich per Umlauf fassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, Stimmenthaltungen werden als solche gewertet. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstandes als Sitzungsleitung und von der Schriftführung unterzeichnet ist.

6. Zu den Vorstandssitzungen werden Schulleitung, Elternbeiratsvorsitz und mindestens eine vom Lehrerkollegium gewählte Vertretung eingeladen. Soweit sie nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur beratende Stimme.

7. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung als besondere Vertretung im Sinn des § 30 BGB bestellen. Ihr Aufgabenkreis und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

VI. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung des Vorstands-Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge-Beschlussfassung über eine evtl. Geschäftsordnung, über Änderungen der Satzung und über die
- Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Termin durch den Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Sie kann bei besonderem Bedarf auch online oder hybrid (Präsenz und online) durchgeführt werden.

3. Sofern ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die nicht anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
5. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von der Schriftführung zu unterschreiben

VII. Mitgliedsbeitrag

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Die Mitgliederversammlung setzt einen Jahresmindestbeitrag fest.

VIII. Rechnung- und Kassenprüfung

Die Kassenprüfer*innen sind verpflichtet, die Rechnungslegung des Vereins jeweils vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.

IX. Änderung der Satzung

Änderungen dieser Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu dem eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn sie bei der Einladung als Tagesordnung genannt worden sind.

X. Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins und die Änderungen des Vereinszweckes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Diese darf jedoch das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke der Römerschanzschule und für die soziale Betreuung der Schülerinnen und Schüler verwenden.

Gründungsmitglieder: Stotz, Brigitte, Breslauer Str. 22, Reutlingen

Schimpf, Annemarie, Sickenhäuser Str. 57, Reutlingen

Stoll, Christel, Kranichweg 10, Reutlingen

Schuster-Salas, Christa, Schellingstr. 19, Reutlingen

Kaiser, Sabine, Just.-Kerner-Str. 22, Reutlingen

Stiedl, Edeltraud, Königsbergerstr. 50, Reutlingen

Weidner, Michael, Dannerckerstr. 28, Reutlingen

Schulz, Susanne, Schwalbenweg 7, Reutlingen

Karlewski, Rita, Storlachstr. 147, Reutlingen